



## Lettland

Autor: *Edvins Draba*

Das lettische Insolvenzrecht ist im Insolvenzgesetz (Maksātnespējas likums) normiert. Danach sind **vier Verfahrenstypen** möglich: ein **Gesellschaftsinsolvenzverfahren** (juridiskās personas maksātnespējas process) als **Liquidationsverfahren**, ein gerichtliches und ein außergerichtliches **Unternehmensreorganisationsverfahren** (tiesiskās aizsardzības process bzw. ārpus tiesiskās aizsardzības process) sowie ein **Privatinsolvenzverfahren** mit Restschuldbefreiungsoption (fiziskās personas maksātnespējas process).

Beide Formen des **Reorganisationsverfahrens** sind dem US-Chapter 11 nachgebildet. Es sind Eigenverwaltungsverfahren, die einen umfassenden **Vollstreckungsstopp** beinhalten und auf einen Reorganisationsplan ausgerichtet sind, der alle Gläubiger bindet. Die Gläubiger werden dazu in zwei Gruppen aufgeteilt (gesicherte und ungesicherte Gläubiger). Der Plan ist angenommen, wenn ihm die Gruppe der gesicherten Gläubiger mit einer 2-Drittel-Summenmehrheit sowie die Gruppe der ungesicherten Gläubiger mit einfacher Summenmehrheit zustimmen. Er bedarf dann noch der Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Der Plan kann absoluten Vorrang (»super-priority«) für Planfinanzierungen (»fresh money«) im Fall einer Folgeinsolvenz vorsehen. Die Dauer eines Reorganisationsverfahrens ist auf zwei Jahre begrenzt, kann aber mit Zustimmung der Gläubiger für maximal zwei weitere Jahre verlängert werden. Der Unterschied zwischen beiden Reorganisationsverfahren liegt im **Maß der Gerichtseteiligung**. Die außergerichtliche Verfahrensvariante erlaubt dem Schuldner, die Planlösung zunächst vertraulich mit den Gläubigern zu verhandeln und die Zustimmungserklärungen einzuholen, bevor er zum Zwecke der Planbestätigung das gerichtliche Verfahren einleitet. Bei der gerichtlichen Variante wird durch die Planvorlage bei Gericht zunächst das Verfahren initiiert und ein Vollstreckungsstopp erreicht, bevor der Schuldner die Verhandlungen fortsetzt.

Gesellschaftsinsolvenzverfahren können von dem Schuldner, jedem Gläubiger (auch einer Gläubigergruppe) sowie dem Sachwalter in einem Reorganisationsverfahren beantragt werden. Den Schuldner trifft eine **Insolvenzantragspflicht**, wenn er fällige Forderungen nicht binnen **zwei Monaten** begleichen kann.

Beide Formen des Reorganisationsverfahrens können nur vom Schuldner beantragt werden. Hierzu muss er lediglich das Vorhandensein oder Drohen finanzieller Schwierigkeiten vortragen. Auch die Privatinsolvenz kann allein vom Schuldner beantragt werden.

In der Insolvenz einer Gesellschaft haften alle Mitglieder der Geschäftsführung grundsätzlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach handelsrechtlichen Vorschriften, es sei denn, sie können darlegen und beweisen, dass sie ihre Pflichten sorgfältig erfüllt haben. Die Gesellschafter **haften für Verluste**, die daraus entstehen, dass sie unbefugt Geschäftsführungsaufgaben übernehmen.

Die Position eines Insolvenzverwalters kann nur von einer natürlichen Person übernommen werden, die vom **Verband der zugelassenen Insolvenzverwalter** Lettlands zugelassen wurde. Eine solche Person wird bei allen vier Verfahrenstypen bestellt. In den Reorganisationsverfahren wird er als Sachwalter tätig; die Bestellung erfolgt in der außergerichtlichen Variante zwingend durch die Gläubiger, während sie in der gerichtlichen Variante durch die Gläubiger erfolgen kann. Im Gesellschaftsinsolvenzverfahren und in der Privatinsolvenz wird der Insolvenzverwalter aufgrund einer Liste bestellt.

Der Zeitraum anfechtbarer Rechtshandlungen beträgt drei Jahre vor der Insolvenz. Eine **Anfechtung** setzt eine Gläubigerbenachteiligung durch die Handlung sowie die entsprechende Kenntnis beim Anfechtungsgegner voraus, die wiederum bei nahestehenden Personen vermutet wird. Jenseits dieser Vorsatzanfechtung kann der Insolvenzverwalter Zahlungen zurückholen, die durch den Schuldner in den letzten sechs Monaten vor der Insolvenz auf noch nicht fällige Verbindlichkeiten getätigt wurden, falls zur gleichen Zeit fällige Verbindlichkeiten nicht bedient wurden.



*Edvins Draba*

Edvins Draba  
Rechtsanwalt  
ZAB SORAINEN  
Kr. Valdemāra iela 21  
1010 Rīga  
Lettland

edvins.draba@sorainen.com  
www.sorainen.com

Deutsche Bearbeitung:  
Prof. Dr. Stephan Madaus  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilprozess- und Insolvenzrecht  
Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

stephan.madaus@jura.uni-halle.de